



**Turn- und Gesangverein
Holzhausen e.V. 1899**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Gesangverein Holzhausen e.V. 1899“.
Der Sitz des Vereins ist 73066 Uhingen-Holzhausen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V..

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO "Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke". Er dient der Förderung von Sport, der Jugendhilfe, der Kultur und pflegt den Chorgesang.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
- (4) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Jugendordnung

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die der Zustimmung des Vorstandes (§11) bedarf.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Vereinsangehörige bis zum 14. Lebensjahr gelten als Kinder, bzw. Schüler, vom 14. bis zum 18. Lebensjahr als Jugendliche.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie werden in Kinder- und Jugendgruppen zusammengefasst.
- (4) Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über diese entscheidet der Hauptausschuss. Sie ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist ebenfalls in Schriftform mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- (5) Die Zugehörigkeit von (aktiven) Mitgliedern zu anderen Turn-Sport-, oder Gesangsvereinen ist meldepflichtig gegenüber dem Hauptausschuss.
- (6) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied auch den Satzungen der Verbände und Vereine, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (8) Das Mitglied wird mit EDV erfasst. Es erteilt hierzu mit Beginn der Mitgliedschaft seine Einwilligung. Personenbezogene Daten werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verwaltet.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf den Aufnahmetag folgenden Monats. Der Beginn der Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres, bis spätestens 31. Oktober erfolgen muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.

- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Hauptausschuss in folgenden Fällen beschlossen werden:
- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoss gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen eines Verbandes oder eines Vereins, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Mitglied nicht ehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äusserungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Das Ausschlussverfahren wird durch die Beschlussfassung des Hauptausschusses eingeleitet. Das betroffene Mitglied ist hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Es ist ihm Gelegenheit zur Äusserung oder Rechtfertigung in angemessener Frist zu gewähren.
- (2) Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Vereinsrechte und die Ausübung aller Funktionen im Verein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Hauptausschusses. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tages.
- (4) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für Mitglieder wird in erster Linie ein finanzieller Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen und Sonderbeiträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

- (4) Der Hauptausschuss kann in Sonderfällen eine Beitragsbefreiung oder eine Beitragsermäßigung aussprechen (z.B. Körperbehinderung, Wehrdienst, Arbeitslosigkeit ...).
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Erweiterte Vorstand
- (3) der Hauptausschuss
- (4) die Mitgliederversammlung
- (5) die Jugendvollversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden, zugleich Vorstandsvorsitzender,
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) Kassier,
- e) Schriftführer,
- f) Jugendleiter,
- g) Sonderbeauftragter,
- h) Mitgliederverwalter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann im Bedarfsfall vom Hauptausschuss geändert werden. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung bis 2000 € (Innenverhältnis).

§ 12 Erweiterte Vorstand

- (1) Er besteht aus dem Vorstand (§11) und dem:
 - a) Abteilungsleiter – Turnen
 - b) Abteilungsleiter – Handball
 - c) Abteilungsleiter – Gesang
 - d) Abteilungsleiter – Leichtathletik
 - e) Abteilungsleiter – Kegeln
 - f) Abteilungsleiter – Kinder- und Jugendzirkus
 - g) 2 Beisitzer
- (2) Die Abteilungsleiter haben die technische Leitung in ihren Abteilungen inne. Alle Sitzungen der Abteilungen werden von ihnen berufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aufgabenspektrum des Vorstandes.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschliesst über Ausgaben von über 2000 € bis 5000 €. Darüberhinaus kann er zu Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Erweiterten Vorstand (§12) und:
 - a) 1 Vertreter Turnen
 - b) 1 Vertreter Handball
 - c) 1 Vertreter Gesang
 - d) 1 Vertreter Leichtathletik
 - e) 1 Vertreter Kegeln
 - f) 1 Vertreter Kinder- und Jugendzirkus
 - g) dem Jugendsprecher
- (2) Der Hauptausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
 - a) Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sein, ansonsten ist er nicht beschlussfähig und muss erneut berufen werden. Nach erneuter Berufung ist er unabhängig seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei wiederholter

Stimmengleichheit (2. Wahlgang) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- c) Der Hauptausschuss kann im Einzelfall Ausgaben bis zu 20.000 € beschliessen.
- d) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mandatsträger (§12 (Abs. 1, a-g) aus, ist ein Nachfolger durch die jeweils betroffene Abteilung zu wählen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens 5 Werktage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht sein müssen.
Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Tagesordnung zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorsitzenden und des Kassier
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
- (4) Die Berufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Hauptausschusses,
 - b) auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe,
 - c) wenn es der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Erstellung von Gebäuden, deren Umbau oder deren Zweckänderung (Innenverhältnis),
 - c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Bescheidung des Mitglieds bei Wahrnehmung des Berufsrechts im Ausschlussverfahren,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) über Ausgaben über 20.000 €.
- (6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- a) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich; werden dabei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
 - c) "Geheim" ist abzustimmen, wenn dies auf Antrag verlangt wird. Es müssen mindestens 10 Mitglieder dafür sein, sonst erfolgt die Abstimmung durch Akklamation.
 - d) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl, bzw. die Abstimmung zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - f) Ab dem 16. Lebensjahr haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Auf die Dauer von 2 Jahren werden gewählt:
- a) Der Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Sonderbeauftragte im jährlichen Wechsel mit
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Mitgliederverwalter.
 - c) 2 Beisitzer
 - d) 2 Revisoren

- (8) Es werden bestätigt:
- a) Die Abteilungsleiter/innen und ihre Vertreter/innen, die jährlich in den jeweiligen Abteilungen zu wählen sind
 - b) der Jugendleiter
- (9) Es können nur erschienene Mitglieder gewählt werden, ausser, es liegt eine schriftliche Zusage des Mitgliedes über die Annahme eines Amtes vor.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Revisoren

- (1) Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenführung und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über Prüfungsergebnisse des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Die Revisoren dürfen kein weiteres Ehrenamt im Verein ausüben.
- (3) Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Hauptausschusses wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

16 Kultur, Gesang- und Sportbetrieb

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes sowie des Gesanges ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. In jeder Abteilung kann für deren Leitung ein Ausschuss eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- (2) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes, sowie des Hauptausschusses gebunden.
- (3) Sofern Abteilungen eigene Kassen führen, bedürfen diese der Zustimmung des Hauptausschusses. Sie unterliegen dann der Prüfung durch die Revisoren. Bei Auflösung einer Abteilung geht ihre Kasse an die Hauptkasse des Vereins über.
- (4) Kulturelle Veranstaltungen werden gepflegt und fallweise beschlossen.

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins und Berufungen von Versammlungen und Sitzungen erfolgen im örtlichen Mitteilungsblatt.
- (2) Bei Ehrungen wird die Mitgliedschaft vom vollendeten 16. Lebensjahr an gerechnet. Weiteres ist in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

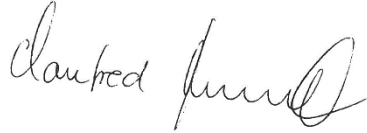
- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss in einer folgenden 2. Mitgliederversammlung, die nach Ablauf von 6 Wochen binnen einer 2-Wochenfrist zu berufen ist, bestätigt werden. Der Bestätigungsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§26 BGB) mit derselben Vertretungsbefugnis; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst etwas anderes.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen oder eine etwaige Rechtsnachfolgerin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung am 28. März 2003 und durch Vorstandsbeschluss vom 15.07.2003 beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

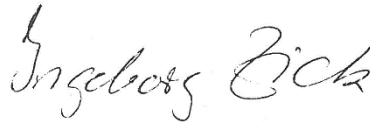
Manfred Hummel
Vorsitzender



Peter Wöste
1. Stellv. Vorsitzender



Inge Zick
Schriftführerin



BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Änderung (Neufassung) der Satzung wurde heute in das Vereinsregister Karte Nr. **VR 122** eingetragen.

Göppingen, den 09.09.2003
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


Munz
Justizangestellte



Anhang:

Änderungen durch Mitgliederversammlungen vom 26.03.2004, 18.07.2008, 29.04.2011, 17.04.2015 und 26.04.2019:

Bei der Mitgliederversammlung 2004 wurde der § 14 (2) wie folgt geändert:

Alt: Die Mitgliederversammlung findet jeweils im **1. Quartal** des Neuen Geschäftsjahres statt.

Neu: *Die Mitgliederversammlung findet jeweils im **1. Halbjahr** des neuen Geschäftsjahres statt.*

Bei der Mitgliederversammlung 2008 wurde der § 2 in Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltsslage angemessene Vergütungen bezahlt werden (Ehrenamtspauschale).“

Bei der Mitgliederversammlung 2011 wurde in den §§ 12 und 13, jeweils unter der Nr. f) die Abteilung „Kinder- und Jugendzirkus“ neu aufgenommen.

Bei der Mitgliederversammlung 2015 wurde nach Aufforderung durch das Finanzamt Göppingen der Text in § 18 (4) wie folgt geändert:

„Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen oder eine etwaige Rechtsnachfolgerin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.“


Bei der Mitgliederversammlung 2019 wurde nach Aufforderung durch das Finanzamt Göppingen der Text in § 2 (2) wie folgt geändert:

Es wurde eingefügt:

„Der Verein ist selbstlos tätig.“



Manfred Hummel
Vorsitzender



Norbert Buder
1. Stellv. Vorsitzender



Sabine Gaupp
Schriftführerin